

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

(Stand: 26.09.2017)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden beim Naturschutzgesetz (NatSchG) neben redaktionellen Korrekturen notwendige Klarstellungen und inhaltliche Ergänzungen vorgenommen sowie die Vorschriften zu Rechtsverordnungsverfahren der Naturschutzbehörden hinsichtlich Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung mit dem Ziel der Verwaltungsmodernisierung, Effizienz und Digitalisierung grundlegend überarbeitet. Des Weiteren werden Vorschriften den Nationalpark Schwarzwald betreffend insbesondere infolge der Umressortierung des Naturschutzes angepasst sowie die neue Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg festgelegt. Zudem wird das Mindestentgelt nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes des Bundes harmonisiert.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben redaktionellen Korrekturen und Anpassungen hat der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen zum Inhalt:

- Abweichende Regelung zu § 17 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Artikel 1 Nummer 3)
- Unzulässigkeit auch von mobilen Werbeanlagen im Außenbereich und Wegfall des Zulassungsverfahrens für das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben für einen bestimmten Zeitraum (Artikel 1 Nummer 5)
- Ergänzung der Zuständigkeitsregelung bei Unterschutzstellungen (Artikel 1 Nummer 6)

- Modernisierung der Verfahren zur Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung (Artikel 1 Nummer 7)
- Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Artikel 1 Nummer 11 und 23)
- Gleichstellung der so genannten Segways mit den Pedelecs beim Betretungsrecht (Artikel 1 Nummer 13)
- Anpassung der Übersendungsmodalitäten bei der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen und Einführung einer Bagatellklausel (Artikel 1 Nummer 14)
- Einfügung der Zuständigkeitsbestimmung durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde zwecks einheitlichen Vollzugs des Naturschutzrechts (Artikel 1 Nummer 16)
- Klarstellung bei der Regelung zur Datenübermittlung (Artikel 1 Nummer 19)
- Ergänzung der Bußgeldtatbestände bei Beseitigung, Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und landesrechtlich geschützten Biotopen (Artikel 1 Nummer 20)
- Notwendige Änderungen des Nationalparkgesetzes, des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie weiterer Verordnungen, insbesondere infolge der Umressortierung (Artikel 2 bis 5)
- Notwendige Änderungen infolge der Änderung der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Artikel 6 bis 11 und 14, Artikel 1 Nummer 1)
- Dauerhafte Koppelung der Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz an die Vorgaben und die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns (Artikel 15)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und notwendige Klarstellungen. Die Neufassung des § 24 NatSchG hat die Verwaltungsmodernisierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung zum Ziel. Diese Änderungen wirken sich damit positiv aus.

Die Angleichung des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene an den bundesgesetzlichen Mindestlohn verbessert Transparenz und Rechtssicherheit, da ein Auseinanderfallen des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene und des bundesgesetzlichen Mindestlohns vermieden wird. Die Änderung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung. Sie dient dem Bürokratieabbau. Von Unternehmen zu beachtende unterschiedliche Mindestentgelte entfallen.

Die Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind auch als nachhaltig einzuordnen.

Artikel 1
Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4, § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 27 Absatz 2 Sätze 1 und 4, § 33 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 1 und 3, § 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 59 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6, § 60 Absatz 2 Satz 1 und § 68 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§“ 21 und 22“ durch die Angabe „§§ 18 und 20 bis 22“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die beteiligte Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG prüft bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen die beteiligte Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG kann auch die beteiligte Naturschutzbehörde hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Gliedernummer „3“ ein Punkt gesetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 9 LBO)“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,“.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „nationalen“ durch das Wort „Nationalen“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.“

e) Es werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

„(9) Für die bestehenden Naturparke sind örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörden

1. für die Naturparke „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ und „Stromberg-Heuchelberg“ das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. für die Naturparke „Neckartal-Odenwald“ und „Schwarzwald Mitte/Nord“ das Regierungspräsidium Karlsruhe,
3. für die Naturparke „Obere Donau“ und „Schönbuch“ das Regierungspräsidium Tübingen,
4. für den Naturpark „Südschwarzwald“ das Regierungspräsidium Freiburg.

(10) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(11) Sofern die nächsthöhere Naturschutzbehörde von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Absatz 7 oder 8 Gebrauch gemacht hat, ist diese als Verordnungsgeberin auch für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung zuständig, es sei denn, dass sie die Zuständigkeit an eine Naturschutzbehörde aufgrund des überwiegenden Flächenanteils oder aufgrund des Schwerpunktes der Änderung oder Aufhebung überträgt. Abweichend von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung nicht im Bezirk mit dem überwiegenden Flächenanteil liegt.“

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Verfahren bei Unterschutzstellung

(1) Vor dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer der in § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 oder § 47 Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen ist den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen.

(2) Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei sich während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; gegen Kostenerstattung können Ausdrucke bei den genannten Behörden bezogen werden. Ergänzend hierzu sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im Staatsanzeiger, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, im Übrigen in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde und der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde han-

delt, sowie der räumlich betroffenen Gemeinden, bei Letzteren wahlweise auch in anderer Form gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), zu veröffentlichen; rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der erlassenden Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen können auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der von der Änderung berührten Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(4) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(5) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(6) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

(7) Abweichend von § 3 Absatz 1 des Verkündigungsgesetzes (VerkG) kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch

erfolgen, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG kann eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile auch bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden. Gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden.

(8) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG kann die Verkündung einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form ersetzt werden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 DVO GemO kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.

(9) Der Schutzgegenstand ist

1. in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder
2. in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Weicht die Abgrenzungsbeschreibung im Verordnungstext von der Abgrenzungsdarstellung in der Karte ab, sind die in der Karte dargestellten Abgrenzungen rechtsverbindlich.

(10) Für Satzungen gelten die Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist und dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.“

8. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „Absatz 7 bis 9“ eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 sind der Schutzgegenstand, der Träger des Naturparks, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen.“

10. § 31 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte,

2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation,

3. Staudensäume trockenwarmer Standorte,

4. offene Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe,

5. Höhlen, Stollen und Dolinen sowie

6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

12. In § 36 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

13. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anhänger“ ein Komma und die Wörter „elektronischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung“ eingefügt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf einem Datenträger übersandt werden. Ferner können die Unterlagen durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu zur Verfügung gestellt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 sowie des § 63 Absatz 2 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der beteiligten Naturschutzbehörde von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen absehen, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind.“

15. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG genannten Ausschlussgründe hinaus erstreckt sich ein Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Grundstücks, wenn dieses zusammen mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine Einheit bildet, veräußert wird.“

16. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, und dies anders nicht sichergestellt werden kann“ gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die nächsthöhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich selbst oder im Einvernehmen mit den betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden an eine dieser Naturschutzbehörden übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

17. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. Er berät das für Natur- und Umweltschutz zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen. Den Vorsitz führt die Ministerin oder der Minister des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums. Die Geschäftsführung obliegt dem für Naturschutz zuständigen Ministerium. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Landesbeirats, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

18. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der obersten Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „dem für Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „fördern und“ das Wort „diese“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Die oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „Das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

19. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzbehörden“ durch die Wörter „in Satz 1 genannten Stellen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verwaltungsbehörden des Landes übermitteln den Landschaftserhaltungsverbänden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlichen personenbezogenen Daten.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. entgegen § 31 Absatz 4 eine Allee beseitigt oder Maßnahmen durchführt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung einer Allee führen können,

5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ein in § 33 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen mit Fahrrädern, Pedelecs oder elektrischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung fährt,“

bb) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. entgegen § 47 Absatz 1 nicht dauerhafte Unterkünfte aufstellt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsverfahren, die vor dem 14. Juli 2015 begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 zu Ende zu führen. Verwaltungsverfahren, die zwischen dem 14. Juli 2015 und dem [Tag

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]** geltenden Fassung zu Ende zu führen. Für Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 jeweils ab der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Fassung“ ein Komma eingefügt.

22. In der Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort „Naturräume“ durch das Wort „Naturräume“ ersetzt.

23. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und Kleinseggenriede“ durch die Wörter „Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 1.3 angefügt:

„1.3 Land-Schilfröhrichte

Erfasst sind Schilfbestände abseits von Gewässern, auch auf brachliegenden ehemaligen Acker- und Grünlandflächen (Land-Schilfröhrichte).

Besonders typische Art der Land-Schilfröhrichte ist:

Schilfrohr (*Phragmites australis*).“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bodensees“ die Wörter „sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation“ eingefügt.

bb) Nach der Überschrift wird folgende Überschrift Nummer 2.1 eingefügt:

„2.1 Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees“

cc) Der bisherige Wortlaut von Nummer 2 wird Nummer 2.1.

dd) Es wird folgende Nummer 2.2 angefügt:

„2.2 Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation

Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind zumindest zeitweise wasserführende, ehemalige Haupt- oder Nebengerinne von Fließgewässern einschließlich ihrer typischen Umgebung. Die typische Umgebung kann entsprechend der Ufervegetation naturnaher Bach- und Flussabschnitte oder den Verlandungsbereichen stehender Gewässer ausgebildet sein. Nicht erfasst sind Altarme, deren Ufer oder Sohle über längere Strecken künstlich verändert wurde.

Besondere typische Arten der Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer oder Arten der naturnahen unverbauten Bach- und Flussabschnitte einschließlich der Ufervegetation sowie folgende Arten:

Armleuchter-Algen (*Chara fragilis*, *Chara aspera*, *Chara hispida*, *Chara vulgaris*, *Nitellopsis obtusa*), Wasserlinsen (*Lemna minor*, *Lemna gibba*, *Lemna trisulca*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).“

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 (Staudensäume trockenwarmer Standorte)

Bei Staudensäumen trockenwarmer Standorte handelt es sich um Staudenfluren an meist süd- bis südwestexponierten Standorten, insbesondere an trockenen Wald-

oder Gebüschrändern mit Trockenheit ertragenden und meist wärmebedürftigen Arten.

Besondere typische Arten der Staudensäume trockenwarmer Standorte sind: Blut-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Graslilien-Arten (*Anthericum ramosum*, *Anthericum liliago*), Kronwicken-Arten (*Securigera varia*, *Coronilla coronata*), Haarstrang-Arten (*Peucedanum cervaria*, *Peucedanum oreoselinum*), Diptam (*Dictamnus albus*), Kalk-Aster (*Aster amellus*), Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*), Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Hain-Flochtenblume (*Centaurea nigra* subsp. *nemoralis*), spezielle Habichtskraut-Arten (*Hieracium sabaudum*, *Hieracium laevigatum*, *Hieracium racemosum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).

4 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 (offene Felsbildungen auch außerhalb der alpinen Stufe)

Offene Felsbildungen umfassen innerhalb und außerhalb des Waldes fast vegetationsfreie, oft nur von Moosen und Flechten bewachsene Felsen, spärlich bewachsene Felsköpfe, Felsspalten und Felsbänder mit zum Teil geringem Gehölzanteil sowie Felsüberhänge (Balmen) mit einer speziellen Balmenvegetation. Eingeschlossen sind auch Steilwände aus Molasse im westlichen Bodenseegebiet.

Besondere typische Arten der offenen Felsbildungen sind:

Streifenfarn-Arten (*Asplenium viride*, *Asplenium septentrionale*, *Asplenium adiantum-nigrum*, *Asplenium rutamuraria*), Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*), Habichtskräuter (*Hieracium humile*, *Hieracium schmidtii*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*), Einjährige Fetthenne (*Sedum annuum*), Felsen-Leimkraut (*Silene rupestris*), Niedriges Hornkraut (*Cerastium pumilum*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Perlgras-Arten (*Melica ciliata*, *Melica transsilvanica*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*), Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*), Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und zahlreiche spezielle Moos- und Flechten-Arten.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 (Höhlen, Stollen und Dolinen)

5.1 Höhlen und Stollen

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfasst sind touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche und Höhlen, die an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen. Stollen sind künstlich entstandene, nicht gemauerte unterirdische Hohlräume. Erfasst werden seit längerer Zeit nicht genutzte Stollen. Es kommt nicht darauf an, dass die Höhlen und Stollen für den Standort typische Tierarten beheimaten.

Besondere typische Arten sind:

Fledermaus-Arten (zum Beispiel *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen, zum Beispiel Streifenfarn-Arten (*Asplenium trichomanes*, *Asplenium viride* *Asplenium ruta-muraria*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*) und Arten der Balmenv egetation, zum Beispiel Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*).

5. 2 Dolinen

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind. Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig. Nicht erfasst sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.“

e) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6 und wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

bb) Die Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Feldhecken und Feldgehölz

Feldhecken sind kleinere, linienhafte Gehölzbestände in der freien Landschaft, die von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern bestockt sind. Feldgehölze sind meist flächige Gehölzbestände in der freien Landschaft aus naturraum- und zugleich standorttypischen Arten von nicht mehr als 50 m Breite oder von weniger als 0,5 ha Fläche, bei denen Bäume in nennenswertem Umfang am Bestandsaufbau beteiligt sind und eine Baumschicht bilden. Nicht erfasst sind Feldgehölze von weniger als 250 m² Fläche sowie Feldhecken von weniger als 20 m Länge. Nicht erfasst sind gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune.

Besondere typische Arten der Feldhecken und Feldgehölze sind:

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn-Arten (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Ahorn-Arten (*Acer campestre*, *Acer platanooides*, *Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schneeball-Arten (*Viburnum lantana*, *Viburnum opulus*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).“

Artikel 2

Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium)“ durch die Wörter „bei dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 31 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Ministerium“ durch die Wörter „den für den Naturschutz und die Waldwirtschaft zuständigen Ministerien“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur“ durch die Wörter „für den Verkehr zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bauliche Anlagen, Werbeanlagen sowie Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind,“.
 - b) In Nummer 9 werden die Wörter „in einem Abstand von 3000 Meter“ durch die Wörter „innerhalb eines Umgriffs von 3 000 m“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 51 Absatz 3 Satz 1 und § 52 NatSchG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 2 und § 45 NatSchG“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „den Vorschriften des § 27 des Landesjagdgesetzes und des“ gestrichen.

7. In § 14 Absatz 3 und 12 sowie § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für den Naturschutz zuständige“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. In § 14 Absatz 11, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 sowie Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für den Naturschutz zuständigen“ eingefügt.

10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. des für die Waldwirtschaft zuständigen Ministeriums,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 33 werden die Nummern 3 bis 34.

b) In Satz 3 werden die Angabe „Nummer 30“ durch die Angabe „Nummer 31“ und das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem für den Naturschutz zuständigen“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der für den Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.“

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 organisierte Führungen oder Wanderveranstaltungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung durchführt oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 5 zuwiderhandelt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 7 § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 474) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium)“ durch die Wörter „Das für den Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für den Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 10 Absatz 2 Satz 1 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.

Artikel 5

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S. 2), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 und 3 wird jeweils die Nummer 7.3 gestrichen.
2. In Spalte 2 und 3 werden jeweils in Nummer 9.1 die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ und die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.
3. In Spalte 2 und 3 wird jeweils folgende Nummer 9.3 angefügt:

„9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt führt die Bezeichnung Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Landesanstalt) und die Kurzbezeichnung LUBW.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen erfüllt die Landesanstalt die Aufgaben, die ihr oder der LfU durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung durch die die Fachaufsicht ausübenden Ministerien zugewiesen wurden.“

4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese werden vom Umweltministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind möglich. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Umweltministerium benannt. Ein Mitglied wird durch das Finanzministerium benannt. Sofern weitere Ministerien die Fachaufsicht für Aufgaben der Landesanstalt ausüben, können sie jeweils ein Mitglied benennen. Dasselbe gilt für die zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.“

6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sie legt diesen dem Umweltministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor; soweit der Wirtschaftsplan Aufgaben enthält, die der Fachaufsicht anderer Ministerien unterliegen, ist das Einvernehmen mit diesen herzustellen.“

7. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachaufsicht üben die Ministerien aus, in deren Geschäftsbereiche die in § 2 genannten Aufgaben fallen.“

8. In § 14 werden die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.
9. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Nummer 16 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C Nummer 46 des Anhangs zu § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „46. der Leiterinnen und der Leiter der Abteilungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,“

Artikel 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, werden im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Präsident der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung

Die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S. 498, 500), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBl. S. 621, 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. In Abschnitt I der Anlage wird die Zeile zur LUBW wie folgt gefasst:

„LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“.

Artikel 11

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

In § 3 Absatz 7 Satz 1, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Umweltministerium“ durch die Wörter „für Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. Die Anlage 5 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Der Tabelle wird eine Zeile mit der Angabe „A. Gebühren“ vorangestellt.
- b. Es wird folgender Abschnitt B angefügt:

„B. Auslagen

Num-mer	Gegenstand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe

3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe
----	--	----------------

Artikel 13

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 21, 23 Absatz 5, 30 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale nach § 34 NatSchG,“.

Artikel 14

Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

In § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 5. April 2017 (GBl. S. 241) werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

§ 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mindestentgelt

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.“

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden insbesondere bei dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (Naturschutzgesetz – NatSchG – GBl. S. 585) neben redaktionellen Korrekturen notwendige Klarstellungen und inhaltliche Ergänzungen vorgenommen sowie die Vorschriften zu Rechtsverordnungsverfahren der Naturschutzbehörden hinsichtlich Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung mit dem Ziel der Verwaltungsmodernisierung, Effizienz und Digitalisierung grundlegend überarbeitet. Des Weiteren werden Vorschriften den Nationalpark Schwarzwald betreffend insbesondere infolge der Umressortierung des Naturschutzes angepasst sowie die neue Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg festgelegt. Zudem wird das Mindestentgelt nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes des Bundes harmonisiert.

II. Inhalt

Neben redaktionellen Korrekturen und Anpassungen hat der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen zum Inhalt:

- Abweichende Regelung zu § 17 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Artikel 1 Nummer 3)
- Unzulässigkeit auch von mobilen Werbeanlagen im Außenbereich und Wegfall des Zulassungsverfahrens für das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben für einen bestimmten Zeitraum (Artikel 1 Nummer 5)

- Ergänzung der Zuständigkeitsregelung bei Unterschutzstellungen (Artikel 1 Nummer 6)
- Modernisierung der Verfahren zur Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung (Artikel 1 Nummer 7)
- Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Artikel 1 Nummer 11 und 23)
- Gleichstellung der so genannten Segways mit den Pedelecs beim Betretungsrecht (Artikel 1 Nummer 13)
- Anpassung der Übersendungsmodalitäten bei der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen und Einführung einer Bagatellklausel (Artikel 1 Nummer 14)
- Einfügung der Zuständigkeitsbestimmung durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde zwecks einheitlichen Vollzugs des Naturschutzrechts (Artikel 1 Nummer 16)
- Klarstellung bei der Regelung zur Datenübermittlung (Artikel 1 Nummer 19)
- Ergänzung der Bußgeldtatbestände bei Beseitigung, Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und landesrechtlich geschützten Biotopen (Artikel 1 Nummer 20)
- Notwendige Änderungen des Nationalparkgesetzes (NLPG), des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie weiterer Verordnungen, insbesondere infolge der Umressortierung (Artikel 2 bis 5)
- Notwendige Änderungen infolge der Änderung der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Artikel 6 bis 11, Artikel 1 Nummer 1)
- Dauerhafte Koppelung der Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz an die Vorgaben und die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns (Artikel 15)

III. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und notwendige Klarstellungen. Die Neufassung der Vorschriften des § 24 NatSchG 2015 hat die Verwaltungsmodernisierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung zum Ziel. Diese Änderungen wirken sich damit positiv aus.

Die Angleichung des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene an den bundesgesetzlichen Mindestlohn verbessert Transparenz und Rechtssicherheit, da ein Auseinanderfallen des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene und des bundesgesetzlichen Mindestlohns vermieden wird. Die Änderung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung. Sie dient dem Bürokratieabbau. Von Unternehmen zu beachtende unterschiedliche Mindestentgelte entfallen.

Die Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind auch als nachhaltig einzuordnen.

V. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Die vorgelegten Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für öffentliche Haushalte. Sie haben auch keine Relevanz für die Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 LV.

VI. Kosten für Private

Die vorgelegten Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für private Haushalte.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Änderung der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Die Änderungen stellen Folgeänderungen zur der Bezeichnung der LUBW in Artikel 6 dar.

Zu 2.: Änderung des § 15

Die Ergänzung der §§ 18 und 20 des Landesgebührengesetzes sind erforderlich, um die gebührenrechtlichen Regelungen zur Fälligkeit und zu Säumniszuschlägen bei Nichtleistung einer festgesetzten Ersatzzahlung anwendbar zu machen. Die Anwendbarkeit der Säumniszuschläge dient als adäquates Mittel, um naturschutzrechtlich festgesetzte und fällige Ersatzzahlungen einzutreiben und dem Naturschutz möglichst schnell zur Verfügung zu stellen.

Zu 3.: Änderung des § 17

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Vorschrift ist zu überarbeiten, da bei Genehmigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Ausnahme von Genehmigungen für Großvorhaben, die durch das Regierungspräsidium erteilt werden, die untere Naturschutzbehörde die zu beteiligende Behörde ist.

Zu 3. b): Einfügung des § 17 Absatz 4

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen aus anderen Rechtsgebieten (Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht etc.) von der Immissionsschutzbehörde mit erteilt. Die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde für sämtliche Zulassungen besteht nur für das Verfahren und endet mit der Erteilung der Genehmigung (formelle Konzentration nach § 13 BImSchG). Daher soll, wie bei Auflagen anderer Fachbehörden, nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Naturschutzbehörde abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG

die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüfen. Die Vollzugspraxis, wie sie in Baden-Württemberg vor der Regelung in § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG bestand, soll damit wiederhergestellt werden.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen können neben Auflagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen infolge eines Eingriffs auch Auflagen zum Artenschutz und Auflagen aufgrund von Natura 2000 enthalten. Die Zuständigkeitsregelung nach § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG betrifft jedoch ausschließlich die Überprüfung von Auflagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für alle anderen Auflagen bleibt die Naturschutzbehörde zuständig. Dieses Auseinanderfallen führt im Immissionsschutzrecht zu unerwünschten Unsicherheiten bei der Festlegung der Behördenzuständigkeit.

Da den Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden der Naturschutz nicht als Aufgabe innerhalb eines sogenannten „Zaunbetriebs“ zugewiesen ist, dient die Regelung auch der Sicherstellung effizienter Verfahrensabläufe. Für die Aufgabenwahrnehmung durch die höhere Immissionsschutzbehörde wäre die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig erforderlich.

Zu 4.: Änderung des § 18

Bei der Änderung in § 18 Absatz 3 Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu 5.: Änderung des § 21

Infolge der Streichung des Klammerzusatzes werden nicht nur ortsfeste Werbeanlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Landesbauordnung erfasst, sondern auch Werbeanlagen, die beispielsweise auf Kfz-Anhängern montiert sind und die im Außenbereich an geeigneter Stelle mit dem Ziel, für ein Produkt oder Unternehmen zu werben, abgestellt werden. Durch diese Änderung ist jegliche Werbung im Außenbereich unzulässig, unabhängig von ihrer Art der Befestigung. Durch die Änderung der Nummer 5 des Absatzes 3 soll jedoch

auch die Zulassung derartiger nicht ortsfester Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen, möglich sein.

Die Einfügung des Absatzes 4 dient der Verfahrenserleichterung bei der produktbezogenen Aufstellung von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben für einen begrenzten Zeitraum im Außenbereich. Derartige Hinweisschilder werden aus dem Zulassungstatbestand des Absatzes 2 genommen und sind ohne vorherige Anzeige für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern sie weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigen.

Da Hinweisschilder zur vorübergehenden Kennzeichnung von Flächen, auf denen bestimmte Sorten zu Versuchs- oder Demonstrationszwecken angebaut oder bestimmte Anbaumethoden angewandt werden, nicht prioritär der Werbung dienen, unterfallen solche Hinweisschilder nicht § 21.

Zu 6.: Änderung des § 23

Bei der Änderung in § 23 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Der bisherige Absatz 7 wird aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert als neuer Absatz 10 angefügt. Die weiteren Absätze sind als Folgeänderung entsprechend verschoben.

Der bisherige Absatz 9 und nun Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird dahingehend umformuliert, dass die nächsthöhere Naturschutzbehörde die örtliche Zuständigkeit selbst bestimmen oder, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen kann, wenn der Schutzgegenstand sich über den Bezirk mehrere Naturschutzbehörden erstreckt. Dies kann in bestimmten Einzelfällen zweckmäßig sein und die Zuständigkeit soll sich dann nicht nach Satz 2 Halbsatz 1 nach dem überwiegenden Flächenanteil richten.

Der neu angefügte Absatz 9 entspricht im Wesentlichen § 73 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholung Vorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 (NatSchG 2005). Nach dem Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015 (NatSchG 2015) zeigte sich in der Praxis, dass eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Naturparke weiterhin notwendig ist. Die örtliche Zuständigkeit für den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ wird hierbei entsprechend seines überwiegenden Flächenanteils anstelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe künftig dem Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

Absatz 10 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz 7.

Mit Absatz 11 Satz 1 wird die Zuständigkeit nach Gebrauchmachen vom Selbsteintrittsrecht der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 7 oder nach Absatz 8 für den Fall der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung geregelt. Die höhere Naturschutzbehörde ist als ursprüngliche Verordnungsgeberin auch für Änderungen und Aufhebung zuständig. Sie kann die Zuständigkeit jedoch im Ausgangsfall des Absatzes 7 an die untere Naturschutzbehörde und im Ausgangsfall des Absatzes 8 eine der betroffenen unteren Naturschutzbehörden übertragen. Die Entscheidung, an welche der unteren Naturschutzbehörden die Zuständigkeitsübertragung erfolgt, richtet sich entweder nach dem überwiegenden Flächenanteil oder dem Schwerpunkt der Änderungen oder der Aufhebung. Für eine Zuständigkeitsübertragung aufgrund des Schwerpunktes der Angelegenheit kommen beispielsweise Änderungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht, die aufgrund von Windkraftplanungen in dem betroffenen Landkreis vorgenommen werden sollen.

Mit Absatz 11 Satz 2 wird von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 mit derselben Zielsetzung eine Ausnahme normiert. Danach kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der bezirksübergreifende Schutzgegenstand zwar von der Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt, ausgewiesen wurde, der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung jedoch nicht in diesem liegt. Auch hier dient als Beispiel die Änderungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund von

Windkraftplanungen durch den betroffenen Landkreis, der nicht den überwiegenden Flächenanteil an dem Schutzgebiet hat.

Zu 7.: Änderung des § 24

Aufgrund der vollständigen Überarbeitung einzelner Absätze, der mehrfachen Verschiebung sowohl durch Streichungen von Absätzen als auch durch die Einfügung eines neuen Absatzes sowie Verweisanpassungen als Folgeänderungen wird § 24 vollständig neu gefasst.

Die neuen Regelungen zu den Verfahren der Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung haben sowohl die Verwaltungsvereinfachung als auch die Verbesserung der Transparenz des Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger der öffentlichen Belange zum Ziel. Deshalb sind die Vorschriften für ein praxisgerechtes und zeitgemäßes Vorgehen vor allem im Zuge der Digitalisierung neu gefasst worden.

In Absatz 1 ist die Vorschrift zur Anhörung des § 24 Absatz 1 des NatSchG 2015 im Grundsatz übernommen und modernisiert worden. Die anzuhörenden Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen ist der Entwurf einer der in Satz 1 genannten Verordnung mit Plänen, Karten, oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil der Verordnung sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Übersendung aller Karten entspricht dem bereits ganz überwiegenden Vorgehen in der Praxis und ist für fundierte Stellungnahmen der anzuhörenden Stellen zweckmäßig. Hierfür werden die Möglichkeiten, auf welche Weise der Verordnungsentwurf mit Karten zu übersenden ist, erweitert und vereinfacht. Im Rahmen der elektronischen Zurverfügungstellung kann die Behörde per E-Mail sowohl den Entwurf der Verordnung mit Karten als elektronische Dokumente direkt oder, insbesondere bei größeren Datenmengen, einen Download-Link, durch den die elektronischen Dokumente heruntergeladen werden können, übersenden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Übersendung eines Datenträgers. Dies können insbesondere CDs, DVDs und USB-Sticks sein. Zudem ist nun auch die Möglichkeit geregelt, den Verordnungsentwurf mit Karten als elektronische Dokumente auf der Internetseite der Behörde bereitzu-

stellen. In diesem Fall ist dies den anzuhörenden Stellen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Beteiligung der Berufsvertretungen nach Satz 4 kann entsprechend der Sätze 1-3 erfolgen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wurden die Vorschriften zur Auslegung nach § 24 Absatz 2 NatSchG 2015 und zur elektronisch unterstützten Auslegung nach § 24 Absatz 3 und 4 NatSchG 2015 überarbeitet. Absatz 2 regelt nun die Auslegung und ergänzende elektronische Bereitstellung des Verordnungsentwurfs. Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf, bei Verweisungen auf Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, auch diese, bei sich in Papierform auszulegen. Zudem sind die ausgelegten Unterlagen von der erlassenden Naturschutzbehörde im Internet zu veröffentlichen (Satz 1).

Ergänzend zur Auslegung in Papierform und damit als zusätzlicher Service für den Bürger sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen (Satz 2). Die erlassende sowie die jeweils elektronisch bereitstellende Naturschutzbehörde haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen mit den öffentlich ausgelegten Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Rechtsverbindlich sind hierbei nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform (Satz 3). Etwaige Fehler bei der Durchführung der elektronischen Bereitstellung durch die unteren Naturschutzbehörden, die als zusätzlicher Service neben dem formalen Verfahren geleistet wird, der Ausfall des Internets oder technische Störungen bei der elektronischen Bereitstellung führen damit nicht zu einem Formfehler des Auslegungsverfahrens. Auch bei eventuellen Abweichungen der ausgelegten und der im Internet veröffentlichten Unterlagen oder elektronisch bereitgestellten Unterlagen sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform maßgeblich.

Abweichend zur bisherigen Vorgabe ist nach Satz 4 die Bekanntmachung der Auslegung von Verordnungsentwürfen der obersten und höheren Naturschutzbehörden zukünftig im

Staatsanzeiger vorzunehmen. Zusätzlich erfolgt bei Verordnungen der obersten und höheren Naturschutzbehörde die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde, der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämtern sowie der räumlich betroffenen Gemeinden (Satz 5).

Die Bekanntmachung der Auslegung von Verordnungsentwürfen der unteren Naturschutzbehörde erfolgt in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form (Satz 4) und zusätzlich auf der Internetseite der erlassenden Behörde sowie auf der Internetseite der räumlich betroffenen Gemeinden (Satz 5).

Bei den Gemeinden kann die Bekanntmachung auf der Internetseite auch durch eine Verlinkung erfolgen. Des Weiteren besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, anstelle der Bekanntmachung im Internet eine andere Form nach § 1 Absatz 1 DVO GemO zu wählen, wenn sie beispielsweise keine Internetseite haben. Die Bekanntmachung der Gemeinden muss hierbei nicht den sonstigen durch Satzung bestimmten Bekanntmachungsvorschriften entsprechen.

Die Bekanntmachung über die jeweiligen Internetseiten ist nicht rechtsverbindlich (Satz 5, letzter Halbsatz), maßgeblich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4.

Nach Satz 6 sind Bedenken und Anregungen zukünftig bei der erlassenden Naturschutzbehörde vorzubringen, da diese Herrin des Ordnungsverfahrens ist. Dies führt zu einer erheblichen Aufwandsreduzierung und Verwaltungseffizienz.

Neu geregelt wird in Satz 7 die Möglichkeit, dass Bedenken und Anregungen auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden können, wenn diese eine derartige Möglichkeit eröffnet hat. Dies ist entsprechend in der Bekanntmachung anzugeben. Satz 8 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 3 NatSchG 2015.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den Absätzen 5 bis 9 des § 24 NatSchG 2015, wobei Absatz 9 des NatSchG 2015 durch die Ergänzung des Absatzes 1 um die Änderung und Aufhebung einer Rechtsverordnung und der Aufnahme des Satzes 2 des Absatzes 9 des NatSchG 2015 in den Absatz 3 als einzelner Absatz aufgelöst werden konnte.

Die Absätze 7 und 8 ersetzen den bisherigen Absatz 10 des § 24 NatSchG 2015. In Absatz 7 ist die Vorgehensweise bei der Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer Verordnung der obersten und höheren Naturschutzbehörden abweichend von § 3 Absatz 1 VerkG grundlegend neu geregelt. Die Ersatzverkündung sowie die anschließende Niederlegung kann bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Zusätzlich sind die zu verkündenden Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, im Rahmen der Ersatzverkündung durch die erlassende Behörde für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Internet zu veröffentlichen. Die erlassende Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den bei ihr öffentlich ausgelegten Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Rechtsverbindlich sind nur die Ersatzverkündung bei der Erlassbehörde und die ausgelegten Unterlagen in Papierform. Ein Ausfall des Internets oder eine etwaige Abweichung der im Internet veröffentlichten Karten mit den Karten in Papierform sind damit für die Wirksamkeit der Ersatzverkündung unbeachtlich. Nach der Ersatzverkündung sind die Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, bei der Erlassbehörde und unverändert nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VerkG im Staatsarchiv niedergelegt. Unabhängig hiervon sind verordnete Schutzgebiete und deren Grenzverläufe jederzeit online beim Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Rahmen der Umweltinformation einsehbar. Diese Vorgehensweise trägt erheblich zur Verfahrenserleichterung, Verwaltungsmodernisierung und Rechtssicherheit sowie zu einem zeitgemäßen Umgang mit dem Fortschritt bei der Nutzung elektronischer Medien im Sinne des E-Governments und im Zuge der Digitalisierung bei.

Absatz 8 regelt die Verkündung und Ersatzbekanntmachung von Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden. Nach Satz 1 kann hinsichtlich der Verkündung von Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG abgewichen werden. Statt einer öffentlichen Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung jeweils erstreckt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch das Landratsamt in der

für die Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form. Auch diese vom VerkG abweichende Regelung hat die Verfahrenserleichterung zum Ziel.

Nach Satz 2 kann abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde auch durch Niederlegung zur kostenlosen Einsichtnahme bei der erlassenden unteren Naturschutzbehörde erfolgen, anstatt bei einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinden. Auch diese vom VerkG abweichende Regelung verfolgt mit dem einheitlichen Prinzip, dass die Auslegung, Ersatzverkündung und Niederlegung bei der jeweiligen Erlassbehörde durchgeführt wird, eine Erleichterung des Verfahrens.

Die Absätze 9 und 10 entsprechen bis auf die Folgeänderung der Verweise in Absatz 10 auf die vorhergehenden Absätze weitestgehend den Absätzen 11 und 12 des § 24 NatSchG 2015.

Zu 8.: Änderung des § 26

Bei der Änderung in § 26 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung.

Zu 9.: Änderung des § 29

Die Aufnahme eines Absatzes 2 in § 29 ist erforderlich, um die bis zum Inkrafttreten des NatSchG 2015 geltende Landesregelung wieder aufzunehmen, wonach in der Rechtsverordnung eines Naturparks auch Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte bestimmt werden können. Diese Regelung weicht vom Bundesrecht (§ 27 BNatSchG) ab, das für Naturparke keine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung von Ge- und Verboten vorsieht. Absatz 2 dient der Umsetzung des Schutzzwecks des Naturparks insbesondere auf Naturparkflächen, die weder gleichzeitig in einem Naturschutzgebiet noch in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen sind und für die insoweit keine weitergehenden Rechtsvorschriften gelten.

Zu 10: Änderung des § 31

Absatz 6 Satz 2 ist zu streichen, da der abweichungsfeste § 40 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 BNatSchG bereits vorgibt, dass gebietseigene Baumarten zu verwenden sind.

Zu 11. und 23.: Änderung des § 33 und der Anlage 2

Durch die Änderung des Absatzes 1 und der dazugehörigen Anlage 2 werden neben den nach Bundesrecht (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen weitere bereits im NatSchG 2005 nach Landesrecht gesetzlich geschützte Biotope ergänzt. Diese Ergänzung ist zur Klarstellung aufgrund der unterschiedlichen Definitionen in der Gesetzesbegründung des BNatSchG 2009 (BT-Drs. 16/12274 S. 63 in Verbindung mit der Anlage zum BNatSchG 2001, BT-Drs. 14/6378 S. 66 ff.) und derjenigen nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage des NatSchG 2005 notwendig. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Land-Schilfröhrichte in die Nummer 1, der Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation in die Nummer 2 sowie die Einfügung der Staudensäume trockenwarmer Standorte als neue Nummer 3 und der offenen Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe als neue Nummer 4 wird klargestellt, dass diese Biotope unabhängig von einer möglicherweise abweichend zu verstehenden Definition im Sinne des BNatSchG 2009 weiterhin in Baden-Württemberg wie nach § 32 Absatz 1 NatSchG 2005 geschützt sind.

Die Beschreibungen in der Anlage 2 wurden entsprechend ergänzt und darüber hinaus für die Feldhecken und Feldgehölze redaktionell korrigiert.

Mit dem demnächst in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, das am 22. Juni 2017 vom Bundestag beschlossen wurde, hat der Bund in § 30 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG „Höhlen sowie naturnahe Stollen“ in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen. Höhlen und Stollen waren bereits durch das NatSchG 2005 geschützt und wurden auch in das NatSchG 2015 übernommen. Im Gegensatz zur Definition zu § 30 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG, die sich aus der amtlichen Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs. 18/11939, S. 16) ergibt, kommt es nach bisherigem Landesrecht nicht darauf an, dass die Höhlen und Stollen für den Standort typische Tierarten beheimaten. Unabhängig hiervon

werden die Höhlen und Stollen in den ganz überwiegenden Fällen jedoch von entsprechenden Arten besiedelt sein.

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Biotope nach der Bundesregelung und derjenigen in Baden-Württemberg wird sowohl die Regelung selbst als auch die Definition des NatSchG in der zur Regelung gehörigen Anlage 2 für die Abgrenzung zur Bundesdefinition überarbeitet und ergänzt. Die Definition des NatSchG geht dem teilweise anderslautenden Anwendungsbereich des BNatSchG, der sich sowohl aus § 30 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG als auch aus der Definition in der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11939, S. 16) ergibt, vor.

Bei den weiteren Änderungen der Anlage 2 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der zwei neuen Nummern in Absatz 1 des § 33.

Zu 12.: Änderung des § 36

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 13.: Änderung des § 44

Die Einfügung so genannter Segways (elektronische Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097)) in § 44 Absatz 1 Satz 2 dient insbesondere auch vor dem Hintergrund der Förderung der Elektromobilität durch das Land der Gleichstellung dieser elektronischen Fortbewegungsmittel mit Fahrrädern und Pedelecs innerhalb des naturschutzrechtlichen allgemeinen Betretungsrechts in der freien Landschaft. Auf das Betretungsrecht des Waldes hat diese Ergänzung keine Auswirkung. Dieses richtet sich nach dem Landeswaldgesetz. Des Weiteren gilt diese Privilegierung für das allgemeine Betretungsrecht in der freien Landschaft, für das Fahren in Schutzgebieten ist weiterhin eine Befreiung von § 44 Absatz 3 oder der Schutzgebietsverordnung notwendig.

Zu 14.: Änderung des § 49

Die Regelung des Absatzes 2 zur Übersendung der Unterlagen an die anerkannten Naturschutzvereinigungen in den Fällen der Mitwirkung wird an die Vorgaben und damit an die Formulierung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3, der die Zuleitung von Verordnungsentwürfen im Rahmen des Anhörungsverfahrens regelt, angepasst und harmonisiert. Die Möglichkeiten, auf welche Weise die Unterlagen zu übersenden sind, werden damit erweitert und vereinfacht. Im Rahmen der elektronischen Zurverfügungstellung kann die Behörde per E-Mail die Unterlagen als elektronische Dokumente direkt oder, insbesondere bei größeren Datenmengen, einen Download-Link, durch diesen die elektronischen Dokumente heruntergeladen werden können, übersenden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Übersendung eines Datenträgers. Dies können insbesondere CDs, DVDs und USB-Sticks sein. Zudem ist nun auch die Möglichkeit geregelt, die Unterlagen als elektronische Dokumente auf der Internetseite der Behörde bereitzustellen. In diesem Fall ist dies der anerkannten Naturschutzvereinigung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Neuregelungen dienen damit einem zeitgemäßen und praxisgerechten Vorgehen, das sowohl einer Vereinfachung als auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen bei deren Arbeitsabläufen zu Gute kommt.

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der Angleichung an die Bundesregelung in § 63 Absatz 4 BNatSchG sowie entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. bspw. § 23 Absatz 1 HAGBNatSchG, § 66 Absatz 2 LNatSchG NRW, § 30 Absatz 2 LNatSchG RP, § 29 Absatz 2 LNatSchG LSA). Der zuständigen Behörde soll ermöglicht werden, in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen absehen zu können. Hierfür bietet die Neufassung ein flexibles Instrument.

Zu 15.: Änderung des § 53

Bei der Änderung handelt es sich um eine Umformulierung zur Klarstellung, nachdem zu der Regelung des § 53 Absatz 2 des NatSchG 2015 Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis aufgetreten sind. Die Formulierung entspricht nun der Regelung des § 56 Absatz 2 Satz 2 des NatSchG 2005 zum Ausschluss des Vorkaufsrechts im Falle des Verkaufs eines Grundstücks, das mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine Einheit bildet, veräußert wird.

Zu 16.: Änderung des § 58

Mit der Streichung in Absatz 5 und dem Einfügen der Regelung des neuen Absatzes 6 besteht für die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall die Zuständigkeit an sich selbst oder im Einvernehmen mit den betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden an eine dieser Naturschutzbehörden zu übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung hat sich zuletzt in der Praxis verstärkt gezeigt. Das Gebrauchmachen von dieser Konzentrationsvorschrift wird beispielsweise bei landesweiten Entscheidungen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen, landesweiten Entscheidungen zu schutzgebietsrechtlichen Befreiungen für naturschutzfachliche Untersuchungen insbesondere durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und für die Bestimmung der Zuständigkeit im Rahmen der Eingriffsregelung bei landkreisüberschreitenden linearen Vorhaben (z. B. Leitungsverlegungen), die nicht unter die Regelung zu Großvorhaben des § 17 Absatz 1 NatSchG 2015 fallen, in Betracht kommen. Durch das Einvernehmensefordernis soll einerseits vermieden werden, dass Zuständigkeiten durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde zu deren Entlastung zweckwidrig aufgezwungen werden, und andererseits die dann für zuständig erklärte nachgeordnete Naturschutzbehörde legitimieren, für die anderen betroffenen Naturschutzbehörden zu handeln. Hierbei wird die für zuständig erklärte Naturschutzbehörde ganz überwiegend in Verfahren, die mehrere Zuständigkeitsbezirke betreffen (z. B. bei Leitungsverlegungen), formal als zuständiger Ansprechpartner für den Naturschutzbereich nach außen hin auftreten, ist aber auf die materielle Zulieferung der anderen betroffenen Naturschutzbehörden für deren Bezirke angewiesen.

Zu 17.: Änderung des § 61

Die Änderungen sind infolge der Neuressortierung im Rahmen der 16. Legislaturperiode notwendig geworden. Im Zuge der Neufassung der Regelung werden zudem Begriffskorrekturen vorgenommen.

Zu 18.: Änderung des § 62

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, insbesondere um Begriffskorrekturen.

Zu 19.: Änderung des § 68

Im Rahmen der Novellierung des NatSchG wurde die Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Regelung in das NatSchG 2015 beabsichtigt, die als § 68 in das Gesetz Eingang gefunden hat. Diese Regelung sollte insbesondere auch die Übermittlung von Daten durch andere Verwaltungsbehörden an die Naturschutzbehörden, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die Stiftung Naturschutzfonds und die Landschaftserhaltungsverbände umfassen. Die Übermittlung von Daten an die genannten Stellen ist zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder untergesetzlich übertragenen, jeweiligen Aufgaben zwingend erforderlich. Insbesondere die Landschaftserhaltungsverbände sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 NatSchG 2015 auf die direkte Übermittlung relevanter Daten durch die Landwirtschaftsbehörden zwingend angewiesen. Andernfalls ist die effektive Arbeitsfähigkeit der Landschaftserhaltungsverbände, deren Einrichtung vom Land insbesondere auch für die Umsetzung von Natura 2000 und der Managementpläne gefördert wird, erheblich eingeschränkt. Die für die Durchführung der Aufgaben benötigten Daten stellen insbesondere die Flurstücksnummern der betroffenen Grundstücke, deren jeweilige Nutzungen sowie deren Bewirtschafter und Eigentümer dar. Die Landschaftserhaltungsverbände gelten bei der Wahrnehmung ihrer ihnen übertragenen Aufgaben insoweit als öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes.

Bei der bisherigen Regelung des § 68 ist es in der Praxis jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich einer im Hinblick auf das Datenschutzrecht eindeutigen und rechtssicheren Regelung der Datenübermittlung durch die Landwirtschaftsbehörden gekommen. Diesem Zustand wird nun abgeholfen und die Datenübermittlung durch andere Verwaltungsbehörden an die Naturschutzbehörden, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die Stiftung Naturschutzfonds mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 und der Ergänzung eines inhaltsgleichen Satzes zugunsten der Landschaftserhaltungsverbände als Satz 2 in Absatz 2 zur Klarstellung explizit und eindeutig geregelt. Für die praktische Umsetzung der direkten Übermittlung der notwendigen Daten an die Landschaftserhaltungsverbände durch die Landwirtschaftsbehörden kommt insbesondere ein

auf die Einsicht der relevanten Daten eingeschränkter Zugang zur zentralen Datenplattform „GISELa“ in Betracht.

Des Weiteren wird in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz in Absatz 3 wird zur Klarstellung gestrichen, da das Landesdatenschutzgesetz auch ohne gesetzliche Erwähnung anzuwenden und somit der Verweis auf dieses rein deklaratorisch ist. Zudem wird die Streichung bereits im Vorgriff auf die europäische Datenschutzgrundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 gilt und ab diesem Zeitpunkt das unmittelbar geltende Datenschutzrecht enthält, das durch das noch anzupassende Landesdatenschutzgesetz zu ergänzen ist, vorgenommen.

Zu 20.: Änderung des § 69

In § 69 Absatz 1 und 2 werden notwendige Ergänzungen bei den Bußgeldtatbeständen für die Ordnungswidrigkeiten der Beseitigung, Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und landesrechtlich geschützten Biotopen vorgenommen. Bei der Änderung der Nummer 7 des Absatzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufnahme sogenannter Segways in § 44 Absatz 1 Satz 2.

Zu 21: Änderung des § 71

Mit der Neufassung der Übergangsbestimmung in Absatz 1 wird die weitere Vorgehensweise für laufende Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt. Verfahren, die bei dem jeweiligen Inkrafttreten bereits eingeleitet waren, sind nach den jeweils bis dahin geltenden Vorschriften weiterzuführen. Für Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 des NatSchG 2015 bestimmt sich der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nach dem Zeitpunkt der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu 22.: Änderung der Anlage 1

Bei der Änderung in der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2 Änderung des Nationalparkgesetzes

Aufgrund der Neuressortierung des Naturschutzes vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hin zum Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind Änderungen im Nationalparkgesetz notwendig geworden. Zudem werden redaktionelle Korrekturen bei Verweisen und notwendige Ergänzungen vorgenommen. Des Weiteren handelt es sich um Folgeänderungen zur Bezeichnungsänderung der LUBW in Artikel 6.

Zu Artikel 3 bis 5 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften, Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung und der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Änderungen in den Artikel 3 bis 5 erfolgen aufgrund des Wechsels des Nationalparks Schwarzwald in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft infolge der Umressortierung des Naturschutzes.

Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Die Änderungen in Artikel 6 dienen der Vereinfachung.

Durch die Nummern 1 und 2 wird eine neue Bezeichnung festgelegt. Die bisherige, aus mehreren Bestandteilen bestehende Bezeichnung, hat sich in der Praxis als schwer handhabbar herausgestellt. Sie soll daher verkürzt werden. Zudem soll die eingeführte Kurzbezeichnung verankert werden. Nummer 9 stellt eine Folgeänderung dar.

Durch die Neuregelungen in Nummer 3, 5 bis 8 soll vermieden werden, dass nach jeder Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien, die das Aufgabenspektrum der LUBW betrifft, das LUBWG geändert werden muss, wenn es zu Veränderungen bei den jeweils fachaufsichtlich zuständigen Ministerien kommt. Nummer 6 stellt hierbei lediglich eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die Änderungen in den Nummern 3 und 10 passen die Bezeichnung des Finanzministeriums an.

Zu Artikeln 7 bis 9 Änderung des Ernennungsgesetzes, des Landesbeamtenengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Die Änderungen in den Artikeln 7, 8 und 9 stellen Folgeänderungen zur Namensänderung der LUBW in Artikel 6 dar.

Zu Artikel 10 Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung

Die Änderungen sind Folgeänderungen von Artikel 6 Nummer 2, Änderung der Bezeichnung der LUBW.

Zu Artikel 11 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Änderung ist eine Folgeänderung von Artikel 6 Nummer 2, Änderung der Bezeichnung der LUBW.

Zu Artikel 12 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Die Änderung des § 6 Umweltverwaltungsgesetz erfolgt aufgrund des Wechsels der Abteilung für Naturschutz in den Geschäftsbereich des Umweltministeriums. Mit der Erweiterung des Gebührenverzeichnisses um Auslagen wird eine bestehende Lücke geschlossen und das Gebührenverzeichnis des Umweltverwaltungsgesetzes an die bundesrechtliche Regelung angepasst. Damit soll gewährleistet werden, dass weder Gebühren noch Auslagen auf Informationssuchende eine abschreckende Wirkung haben können.

Zu Artikel 13 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Bei der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweisungen auf die für die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte und

Verwaltungsgemeinschaften als untere Naturschutzbehörden relevanten Vorschriften des Naturschutzgesetzes.

Zu Artikel 14 Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

Die Änderungen stellen Folgeänderungen zur Änderung der Bezeichnung der LUBW in Artikel 6 dar.

Zu Artikel 15 Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

Mit der Neuregelung in § 4 Satz 1 soll erreicht werden, dass das vergabespezifische Mindestentgelt und der bundesgesetzliche Mindestlohn nicht auseinanderfallen. Dazu wird geregelt, dass das vergabespezifische Mindestentgelt an die Höhe und die sonstigen Vorgaben des bundesgesetzlichen Mindestlohns gekoppelt wird. Die Regelung führt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Bezugnahme auf das Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung stellt sicher, dass die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts an der Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns teilnimmt.

Rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Frage, ob ein von dem bundesgesetzlichen Mindestlohn abweichendes vergabespezifisches Mindestentgelt auf Landesebene europarechtskonform ist, werden vermieden. Verschiedentlich wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des EuGH vom 17. November 2015 („RegioPost“) verwiesen. Der EuGH hat in diesem Urteil allerdings lediglich entschieden, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Gesetz davon abhängig gemacht werden kann, dass ein Mindestlohn gezahlt wird. Der Entscheidung lag jedoch ein Sachverhalt vor Inkrafttreten des bundesgesetzlichen Mindestlohns zu Grunde. Insofern kann aus der Entscheidung des EuGH nicht abgeleitet werden, dass auch ein von einer bundesgesetzlichen Vorgabe nach oben abweichendes vergabespezifisches Mindestentgelt, wie ihn das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz regelt, europarechtskonform ist.

Die Festsetzung des bundesgesetzlichen Mindestlohns erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge einer Kommission, die paritätisch mit Vertretern der Sozialpartner (Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften) besetzt ist. Insofern sind die Sozialpartner - ähnlich wie

bei der bislang vorgesehenen Kommission nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - bei der Entscheidung über eine Anpassung des bundesgesetzlichen Mindestlohns und durch die Ankoppelung auch des vergabespezifischen Mindestentgelts mit eingebunden.

Im Hinblick auf die Koppelung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn bedarf es keiner Regelung, wie die Festsetzung des vergabespezifischen Mindestentgelts zu erfolgen hat.

Aufgrund der notwendigen Änderungen wird § 4 neu gefasst.

Zu Artikel 16 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

C. Ergebnis der Anhörung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften wurde am 27. Juni 2017 vom Ministerrat zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde vom 27. Juni 2017 bis zum 21. August 2017 durchgeführt. Der Entwurf wurde an insgesamt 199 Stellen versandt, davon 148 Verbände und Berufsorganisationen sowie 51 Behörden. Insgesamt sind 58 Rückmeldungen eingegangen. Bei diesen wurde teilweise keine Betroffenheit geäußert, mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen oder inhaltlich Stellung genommen. Von den folgenden Organisationen bzw. Institutionen sind – vereinzelt auch gemeinsame – Rückmeldungen zum Gesetzentwurf eingegangen:

- Anwaltsverband Baden-Württemberg
- Arbeitgeber Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Naturparke Baden-Württemberg
- Architektenkammer Baden-Württemberg
- Baden-Württembergischer Forstverein e. V.
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
- Baden-Württembergischer Industrie und Handelskammertag
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V., Arbeitsgemeinschaft Höhenlandwirtschaft (gemeinsame Stellungnahme)
- Beamtenbund Tarifunion
- Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V.
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Baden-Württemberg
- BUND, LNV, NABU (gemeinsame Stellungnahme)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Zentrale Bundesforst
- Bundesverband Boden e. V. Regionalgruppe Süd
- Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg
- Deutscher Hängegleiterverband e. V.
- Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg
- Forstkammer Baden-Württemberg e. V.
- Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e.V.
- Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.
- Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V.
- Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V.

- Kuratorium Sport und Natur e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten Baden-Württemberg
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.
- Landesfrauenrat Baden-Württemberg
- Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V.
- Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
- Landkreistag
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Landratsamt Bodenseekreis
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Landratsamt Calw
- Landratsamt Freudenstadt
- Landratsamt Heilbronn
- Landratsamt Karlsruhe
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
- Notarkammer Baden-Württemberg
- Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Stadt Freiburg
- Stadt Heidelberg
- Stadt Karlsruhe
- Städtetag Baden-Württemberg
- Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Baden-Württemberg
- Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V.
- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V.
- Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V.
- Verband Region Stuttgart
- Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg e. V.

Bei den Stellungnahmen werden je nach Interessenlagen unterschiedliche Auffassungen zu den vorgesehenen Änderungen vertreten, die bei einzelnen Vorschriften von ausdrücklichen Begrüßungen bis explizite Ablehnungen reichen.

Von wesentlicher Bedeutung bei dem Ergebnis der Anhörung sind folgende Änderungen:

1. Änderung des Naturschutzgesetzes

a) § 17 – Zuständigkeiten bei der Überprüfung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Die Kommunalen Landesverbände lehnen die Abweichungsregelung ab. Sie weisen darauf hin, dass die Rückübertragung zu einem Mehraufwand und damit zulasten der unteren Naturschutzbehörden erfolgen würde. Weiter halten sie den jetzigen Rechtszustand wegen der Bündelungsfunktion und des vorhandenen naturschutzfachlichen Sachverständes bei den Regierungspräsidien nicht für änderungsbedürftig.

Zu den Personalforderungen ist festzustellen, dass soweit die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit bei den unteren Verwaltungsbehörden liegt, die Rückübertragung zu keinem Mehraufwand führt, da die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde in einer Behörde gebündelt sind. Bei Anlagen, die in der Zuständigkeit der höheren Immissionsschutzbehörde liegen (Anlagen nach der Richtlinie über Industrieemissionen) hat die Bundesregelung zu einer Verschiebung der Überwachungszuständigkeit von den Landratsämtern auf die Regierungspräsidien geführt. Mit dieser Entlastung bei den unteren Naturschutzbehörden korrespondiert eine Mehrbelastung bei den höheren Immissionsschutzbehörden. Die „Hochzonung“ erfolgte ohne Stellenausgleich für die Regierungspräsidien. Die Rückübertragung ist damit bezogen auf die Situation vor 2010 als neutral anzusehen.

Seit der Verwaltungsstrukturreform 2005 sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien für Anlagen zuständig, die unter die Richtlinie über Industrieemissionen fallen. Nach dem in Baden-Württemberg geltenden sog. Zaunprinzip sind die Regierungspräsidien für diese Anlagen jedoch nicht für den Naturschutz zuständig. Aufgrund des Flächenbezugs im Naturschutz, der nicht am Betriebsgelände endet, sowie den erforderlichen Ortskenntnissen verblieb die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde und wurde nicht auf die Regierungspräsidien verlagert.

Die Immissionsschutzbehörde beteiligt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die untere Naturschutzbehörde und legt „im Benehmen“ mit der unteren Naturschutzbehörde die Auflagen fest. Die höhere Immissionsschutzbehörde zieht daher nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der Überprüfung die zuständige Naturschutzbehörde hinzu.

Die Wirtschaftsverbände gehen davon aus, dass mit der Abweichungsregelung eine neue Zuständigkeitsregelung getroffen werde und die Naturschutzbehörden dann „erstmalig“ für die Überwachung naturschutzrechtlicher Auflagen zuständig seien. Dabei wird verkannt,

dass mit der Abweichungsregelung keine neue Zuständigkeitsregelung geschaffen wird, sondern die Zuständigkeit, wie sie vor der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 bestand, wiederhergestellt werden soll. Vor dem Jahr 2010 waren die Naturschutzbehörden bereits für die Überwachung von Auflagen aufgrund eines Eingriffs in Natur und Landschaft zuständig.

Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die Abweichungsregelung dem im Bundes-Immissionsschutzrecht geltende Konzentrationsprinzip widerspreche. Die Abweichungsregelung widerspricht nicht dem im Immissionsschutzrecht geltenden formellen Konzentrationsprinzip nach § 13 BImSchG. Die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde für sämtliche Zulassungen im Verfahren endet mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Immissionsschutzrecht die Immissionsschutzbehörde auch naturschutzrechtliche Auflagen überwachen sollte, da sie sich bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Sachverhalt befasst habe. Dabei wird verkannt, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die untere Naturschutzbehörde beteiligt wird. Die untere Naturschutzbehörde formuliert naturschutzrechtliche Auflagen, die die höhere Immissionsschutzbehörde in den Genehmigungsbescheid aufnimmt. Damit dient die Abweichungsregelung dem Anliegen, dass diejenige Behörde, die den Sachverhalt und die örtlichen Gegebenheiten kennt und fachkompetent ist, auch die naturschutzrechtlichen Auflagen überwacht.

b) § 21 Werbeanlagen

Die Streichung des Klammerzusatzes „(§ 2 Absatz 9 LBO)“ in § 21 Absatz 1, wodurch das Verbot von Werbeanlagen auch für mobile Werbeanlagen, also beispielsweise auch für solche auf Fahrzeuganhängern, gilt, wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Auch die Herabstufung des Ausstellens von Hinweisschildern auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben von der Erlaubnispflicht hin zur Anzeigepflicht in einem zunächst vorgesehenen neuen Absatz 2 des § 21 wurde überwiegend seitens der Landnutzer, Naturschutzverbände und von der kommunalen Seite grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurde insbesondere durch die kommunale Seite auch auf eine Mehrbelastung infolge eines vermeintlichen Handlungsdrucks durch die vorgesehene Prüfungsfrist von einem Monat hingewiesen, in der zudem weitere Behörden zu beteiligen wären, um die Privilegierung des Anzeigetatbestands feststellen zu können. Des Weiteren wurden Abgrenzungsschwierigkeiten zum Zulassungstatbestand befürchtet. Infolge dieser ganz überwiegend berechtigt vorgetragenen zu erwartenden Anwendungsschwierigkeiten der ursprünglich vorgesehenen Regelung in der Praxis, wird diese, die mit dem Ziel der Verfahrenserleichterung gefasst wurde, durch die nun neue Regelung, die als Absatz 4 in § 21 eingefügt wird, ersetzt. Nach dieser ist nun das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von

saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden. Eine Anzeige für diese Hinweisschilder ist damit nicht notwendig.

c) § 23 – Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit

Die Wiedereinfügung der Zuständigkeitsregelung für die Naturparke und die weiteren Klärstellungen hinsichtlich der Zuständigkeiten bei Unterschutzstellungen in § 23 werden von den Naturschutzverbänden begrüßt.

d) § 24 – Verfahren bei Unterschutzstellung

Die Neufassung des § 24, die die Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung der Verfahren zur Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung bei Schutzgebietsausweisungen zum Ziel hat, wird ganz überwiegend von verschiedensten Seiten begrüßt. Die von den Naturschutzverbänden gewünschte Kürzung der recht umfangreichen Regelung zugunsten einer Durchführungsverordnung und der Verzicht der Kostenerhebung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Weiteren Ergänzungs- oder Änderungswünschen hinsichtlich der Vorschrift, die im Vorfeld mit dem Innenministerium umfassend abgestimmt wurde, konnte nicht entsprochen werden.

Die kommunalen Landesverbände forderten eine Streichung des Bezuges auf § 44 Absatz 5 in § 24 Absatz 1. Dem Absehen von der Wiederaufnahme des § 44 Absatz 5 in die Verfahrensvorschriften des § 24, die bei der Novellierung im Jahr 2015 versehentlich unterblieben ist, und damit von der Herstellung der Rechtslage vor 2015 konnte nach eingehender Prüfung nicht entsprochen werden. Auf die Bedenken der kommunalen Landesverbände, dass es durch die Wiederaufnahme des § 44 Absatz 5 zu Mehraufwand sowohl bei den unteren Naturschutzbehörden als auch bei den Ortspolizeibehörden kommen würde, kann Folgendes erwidert werden: § 24 gilt nach seinem Wortlaut („erlassende Naturschutzbehörde“) nur für Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden. Auf die Ortspolizeibehörden ist die Vorschrift nicht anwendbar, das dortige Verfahren richtet sich vielmehr nach den polizeirechtlichen Bestimmungen. Die Naturschutzbehörden werden wiederum Betretungsverbote in aller Regel auf die in § 44 Absatz 5 genannten naturschutzfachlichen Gründe (Natur- und Artenschutz, Durchführung landschaftspflegerischer Vorhaben, Regelung des Erholungsverkehrs) stützen. Dabei haben sie grundsätzlich die Wahl zwischen einer Einzelanordnung (Allgemeinverfügung) und einer Rechtsverordnung. In einfach gelagerten Fällen ist davon auszugehen, dass die Naturschutzbehörden das Instrument der Einzelanordnung wählen werden, für das das Verfahren des § 24 nicht erforderlich ist. Übrig bleiben somit

wenige komplexere Fälle, die einer Regelung durch Rechtsverordnung bedürfen. Beispielsweise wäre eine längerfristige Sperrung einer Fläche aus Gründen des Artenschutzes denkbar, die eine ähnliche Wirkung wie eine Schutzgebietsausweisung hat. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, das Verfahren nach § 24 anzuwenden. Für diese Fälle besteht dann die Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung nach § 24 Absatz 4 des Entwurfs. Diese Vorschrift entspricht wortgleich dem § 24 Absatz 6 des derzeit geltenden NatSchG, in dem § 44 Absatz 5 jetzt schon genannt ist. Hiernach kann die öffentliche Auslegung durch die Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

Die Naturschutzverbände lehnen den Verzicht der Anhörung anerkannter Naturschutzvereinigungen bei räumlich nicht erheblichen Änderungen in § 24 Absatz 3 Satz 2 ab. Diese Regelung ist in dieser Form allerdings bereits seit 1995 im jeweiligen Naturschutzgesetz des Landes enthalten und im Rahmen der vollständigen Neufassung des § 24 lediglich an einem anderen Standort in der Regelung normiert. An der Regelung, die der zuständigen Behörde ein Ermessen einräumt, wird weiterhin festgehalten.

e) § 29 Absatz 2 – Inhalte von Naturparkverordnungen

Die Wiederaufnahme der Regelung als § 29 Absatz 2, nach der in Rechtsverordnungen von Naturparks der Schutzzweck, Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte bestimmt werden können, wurde seitens der Naturschutzverbände begrüßt.

f) § 33 – Gesetzlich geschützte Biotop

Während die Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen seitens der Landnutzer, Sportverbände und Industrie- und Wirtschaftsverbänden ganz überwiegend kritisch gesehen und teilweise abgelehnt wurden, haben die Naturschutzverbände diese nicht nur begrüßt, sondern auch die Aufnahme von weiteren Biotoptypen in den gesetzlichen Biotopschutz gefordert. An der vorgesehenen Ergänzung der Regelung des § 33 wird festgehalten, weitere Biotoptypen wurden nicht aufgenommen. Bei der Ergänzung der Vorschrift handelt es sich nicht um eine Neuaufnahme von Biotoptypen, sondern die Neufassung der Vorschrift dient der Klarstellung, dass diese explizit neu genannten Biotop, die bislang landesrechtlich geschützt waren und vom Bundesgesetzgeber anders definiert werden, weiterhin nach der landesrechtlichen Definition als gesetzlich geschützte Biotop erfasst sind.

g) § 44 – Aufnahme von Segways beim allgemeinen Betretungsrecht

Die Aufnahme sogenannter Segways in § 44 Absatz 1 Satz 2 und damit die Gleichstellung mit Fahrrädern und Pedelecs als für geeignete Wege zulässige Fortbewegungsmittel in der

freien Landschaft wurde teilweise begrüßt und teilweise abgelehnt. Die Ablehnung beruht jedoch zum überwiegenden Teil auf dem Missverständnis, dass die vorgesehene Regelung auch für den Wald gelte. Die ist aber nicht der Fall. Aus Gründen der Förderung der Elektromobilität – auch im Freizeit- und Tourismusbereich – wird an der Ergänzung der Segways festgehalten.

h) § 49 Absatz 3 – Bagatellklausel für die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die Ersetzung der bisherigen Verordnungsermächtigung durch eine Bagatellklausel in § 49 Absatz 3 wird von den Naturschutzverbänden und dem DGB kritisch gesehen. Insbesondere wird die Befürchtung geäußert, dass die in der Vorschrift genannten Kriterien zu unbestimmt seien und daher Konfliktpotential bergen dürften sowie, dass sich das Ausmaß der Auswirkungen auf Natur und Landschaft häufig erst im Zuge des Verfahrens feststellen lasse. An der Neuregelung wird trotz dieser Kritik festgehalten. Baden-Württemberg folgt damit den Regelungen in acht anderen Bundesländern (u. a. Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz), die weitestgehend wortgleiche Bagatellklauseln in ihren Landesnaturschutzgesetzen eingeführt haben. Mit der Einführung dieser Bagatellklausel werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, flexibel auf den konkreten Einzelfall zu reagieren. Der Verzicht auf eine Beteiligung der Naturschutzverbände führt bei richtiger Anwendung zu Erleichterungen sowohl aufseiten der Behörden als auch der Verbände.

i) § 53 – Vorkaufsrecht

Die Neufassung des § 53 Absatz 2 und damit die Anpassung der Formulierung an die bislang geltende Regelung zur Privilegierung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben beim naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht wird seitens der Landwirtschaftsverbände mit Verweis auf die vom Land gewollte und geförderte gesunde Agrarstruktur abgelehnt. Die Notarkammer begrüßt die Neufassung ausdrücklich mit der Begründung, dass die gesetzgeberische Klarstellung die in der Praxis aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und damit den Vollzug von Immobilienkaufverträgen erleichtert. Auch inhaltlich sei die Regelung aus der Perspektive der notariellen Praxis sachgerecht. Bei der Formulierung des NatSchG 2015 war eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Auslegung der Regelung möglich, wonach das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht auch dann ausgeschlossen war, wenn die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Einheit selbst nicht veräußert wurde. Die Neufassung bildet nun eindeutig wieder die geltende Rechtslage ab.

j) § 58 Absatz 6 – Übertragung der Zuständigkeit zwecks einheitlichen Vollzugs des Naturschutzrechts

Während seitens der Naturschutzverbände die vorgesehene neue Regelung als § 58 Absatz 6 begrüßt wird, wurde diese von den kommunalen Landesverbänden zunächst entschieden abgelehnt. Als Kompromisslösung ist bei Übertragung der Zuständigkeit auf eine der nachgeordneten Naturschutzbehörden das Einvernehmen der betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden erforderlich.

k) § 68 Absatz 2 – Datenverarbeitung der Landschaftserhaltungsverbände

Hinsichtlich des als § 68 Absatz 2 Satz 2 neu aufzunehmenden Verweises auf § 68 Absatz 1 Satz 2, der die Übermittlung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten an die Landschaftserhaltungsverbände sicherstellt, haben sich bei den zukünftigen Adressaten und Gesetzesanwendern der Regelung Verständnisschwierigkeiten gezeigt, weshalb der Verweis durch einen inhaltsgleichen Satz zu § 68 Absatz 1 Satz 2 zugunsten der Landschaftserhaltungsverbände und der Erfüllung ihrer Aufgaben ersetzt wurde.

l) § 69 – Bußgeldvorschriften

Die Erweiterung der Bußgeldvorschriften um die Beseitigung, Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und landesrechtlich geschützte Biotopie wird seitens der Naturschutzverbände als bereits überfällig ausdrücklich begrüßt. Wie auch die Klarstellung bei den gesetzlich geschützten Biotopen wird die Erweiterung des Bußgeldtatbestandes von den Landnutzerverbänden teilweise kritisch gesehen. An der Neuaufnahme dieser Bußgeldtatbestände wird festgehalten.

m) Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche

Über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hinausgehend wurden im Rahmen der Anhörung weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgetragen. Die vielfältigen zusätzlichen Anmerkungen und Ergänzungs- und Änderungsvorschläge können bei dem derzeitigen fortgeschrittenen Novellierungsverfahren, dessen Inhalte möglichst zeitnah in Kraft treten sollen, nicht mehr berücksichtigt werden, wurden aber im Hinblick auf zukünftige Novellierungen zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Nationalparkgesetzes

Die Aufnahme von ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung durchgeführten organisierten Führungen oder Wanderveranstaltungen als neuen Bußgeldtatbestand in § 17 Absatz 1 Nummer 2 wurde von Sportverbänden kritisiert, da diese Abgrenzungsschwierigkeiten

befürchten und sich eine Privilegierung ihrer Veranstaltungen wünschen. An dieser Regelung wird im Grundsatz festgehalten, da ein entsprechendes Verbot bereits zuvor in § 8 Absatz 3 normiert, allerdings bisher nicht sanktioniert war, sodass die Bußgeldbewehrung zur Durchsetzung des Verbots gerade aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung des Nationalparks für den Naturschutz in Baden-Württemberg erforderlich und konsequent ist. Etwaigen Abgrenzungsschwierigkeiten kann in der Praxis durch eine sachgerechte Auslegung der Begrifflichkeiten begegnet werden.

Gestrichen wurde auf Anraten des Landessportverbands die Bußgeldbewehrung der bloßen Teilnahme an nicht genehmigten Veranstaltungen, da damit dem Teilnehmer ein Wissen über die Organisation der Veranstaltung abverlangt würde, das regelmäßig nicht vorhanden sein wird, sodass die Sanktionierung in diesem Fall unverhältnismäßig erscheint.

3. Namensänderung der LUBW

Der DGB wendet sich gegen die Namensänderung der LUBW, da er die durch eine Namensänderung verursachten Kosten für zu hoch hält und die Mittel besser für die fachliche Arbeit der LUBW eingesetzt sehen möchte. Dem Anliegen wird nicht gefolgt, da die Kosten für die Umbenennung marginal sind und aus vorhandenen Mitteln gedeckt sind.

Die Naturschutzverbände schlagen vor, den Namen der LUBW in Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz zu ändern, um die Bedeutung des Naturschutzes als Teil der Umweltverwaltung zu verdeutlichen. Dem Anliegen wird nicht gefolgt, da im Rahmen des Strategieprozesses LUBW 2020 eine Vereinfachung des Namens der LUBW als notwendig angesehen wurde. Im Rahmen des Zielbildes wurde die LUBW als zentraler Ansprechpartner in allen Umweltfragen in Baden-Württemberg definiert.

4. Änderungen des Umweltverwaltungsgesetzes

Auf Vorschlag der Naturschutzverbände wurde von einer Streichung des § 6 Absatz 1 Satz 2 abgesehen und stattdessen der Wortlaut der Sätze 1 und 2 von § 6 Absatz 1 angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Ausgangsentwurf verbunden wäre. Die jetzige Fassung hat den Vorteil, dass damit die Zuständigkeiten abstrakt ohne Bezug auf die jeweilige Ressortzugehörigkeit normiert werden, sodass bei etwaigen Umresortierungen keine erneute Änderung der Vorschrift notwendig ist.

5. Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

Der Kommunale Arbeitgeberverband begrüßt die Änderung als sachdienlich, ebenso wie der Baden-Württembergische Handwerkstag, der die bürokratische Entlastung der Unternehmen von Bürokratie würdigt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die damit verbundene und aus seiner Sicht überfällige Erhöhung des vergabespezifischen Mindestlohnes, fordert aber den Fortbehalt eines landesspezifischen Mindestlohnes, der dauerhaft an die unterste Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geknüpft sein sollte. Der Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (AGV) und die Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg sprechen sich für eine Abschaffung des gesamten LTMG aus. Ihnen geht die Koppelung an den bundesweit geltenden Mindestlohn nicht weit genug.

Die vorgeschlagenen Alternativen wurden geprüft. Ein vergabespezifischer Mindestlohn hat grundsätzlich weiterhin seine Berechtigung, da er Unternehmen bei öffentlichen Vergabeverfahren auf Landesebene zusätzlich zur bundesrechtlichen Verpflichtung an die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes bindet und öffentliche Auftraggeber im Falle von Verstößen zu landesrechtlich geregelten Sanktionsmöglichkeiten berechtigt (vgl. § 8 LTMG). Der Idee einer Fortführung des landesspezifischen Mindestlohnes, der an die unterste Entgeltgruppe des TV-L gekoppelt werden soll, wird nicht nähergetreten, da dies der Intention der beabsichtigten Bürokratieentlastung entgegenstehen würde. Auch alle anderen Länder, die abweichende Mindestlöhne in landesrechtlichen Vergabevorschriften geregelt haben, passen diese an die bundesweiten Mindestlohnregelungen aus Gründen der Harmonisierung an. Im Übrigen ist auf die im LTMG vorgesehene Evaluation hinzuweisen, die für das Jahr 2018 geplant ist. Deren Ergebnisse sind vor der Diskussion über weitere Änderungen des LTMG abzuwarten.